

Volksbegehren – Eintragungswoche

Verlautbarung über die Verbotszone

GZ: A2/4 – 000134/2025-0006

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018 BGBl. I Nr. 106/2016 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2023 in Verbindung mit § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023 wird verlautbart:

Im Gebäude des Eintragungslokales und im Umkreis von 3 m (Verbotszone) ist im Eintragungszeitraum in der Zeit von **31. März 2025 bis einschließlich 7. April 2025 jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.**

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die im Eintragungszeitraum von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Für die Bürgermeisterin:

Martin Leupold
elektronisch unterschrieben